

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie soziale Dienste

(Stand: 04. April 2022)

I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – in Pandemiezeiten (aktualisiert am 04.04.2022)

Die aktuelle Corona-Pandemie ist weiterhin eine Gefahr für die Gesundheit jedes und jeder Einzelnen und betrifft auch die gesamte Arbeitswelt. Neben den Basisschutzmaßnahmen stellt dabei die COVID-19-Impfung einen ganz wesentlichen Baustein in der Pandemiebekämpfung dar und ist somit auch ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen eine besondere Verantwortung für die Beratung und Aufklärung ihrer Beschäftigten zu Maßnahmen des Infektionsschutzes und Möglichkeiten zu Impfungen – inklusive der empfohlenen Booster-Impfungen. Es ist den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Impfkationen im Betrieb sind, wenn möglich, zu unterstützen.

In den Arbeitsstätten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz – abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen und den tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren – zu prüfen, festzulegen und umzusetzen.

Zur Orientierung und Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege den branchenspezifischen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie soziale Dienste entwickelt. Er konkretisiert die zu berücksichtigende „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)“ des BMAS und schließt die aktualisierten Regelungen der „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)“ mit ein. Der Standard führt branchenspezifisch erforderliche Maßnahmen auf, mit denen die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen ihre Gefährdungsbeurteilung sowie das betriebliche Hygienekonzept erstellen können. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Der branchenspezifische SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gilt auch für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (einschließlich Technischer Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Empfehlungen oder Beschlüsse) unterliegen, sofern dort keine strengeren Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bestehen. Darüber hinaus gelten die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) uneingeschränkt.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Bundesländer oder des Bundes zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind zu berücksichtigen.

Ergänzende Informationen zur Umsetzung des Arbeitsschutzverordnung finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – [Betrieblicher Infektionsschutz](#).

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie soziale Dienste) (aktualisiert am 04.04.2022)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Einrichtungsleitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Technische und organisatorische Maßnahmen haben den Vorrang und werden durch erforderliche personenbezogene Schutzmaßnahmen ergänzt.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Sofern vorhanden, muss die betriebliche Interessenvertretung beteiligt werden.

1. Arbeitsplatzgestaltung

Es sollten unnötige Kontakte vermieden werden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen einzuhalten. Dabei sind angemessene Bewegungsflächen zu berücksichtigen.

An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen andere technische oder auch organisatorische Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Zum Beispiel sollten im Anmeldebereich oder an nahestehenden Arbeitsplätzen zwischen den Beschäftigten und Klienten bzw. Klientinnen transparente Abtrennungen angebracht werden. In Schulungs- und Therapieräumen ist die Anzahl der Sitzplätze ggf. anzupassen.

Bei transparenten Abtrennungen ist zu gewährleisten, dass:

- sie den Atembereich vollständig trennen; Mindesthöhe: 1,50 Meter zwischen sitzenden Personen, 1,80 Meter zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen (zum Beispiel Klienten und Klientinnen), 2,00 Meter zwischen stehenden Personen; die Breite richtet sich nach der Bewegungsfläche der Beschäftigten plus Sicherheitsaufschlag von 30 cm links und rechts,
- keine zusätzlichen Gefahren zum Beispiel durch scharfe Kanten entstehen,
- ein Raumluftaustausch weiter möglich bleibt.

2. Sanitär- und Pausenräume (aktualisiert am 04.04.2022)

Für die Händehygiene sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Händewaschregeln sind auszuhängen. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Umkleide- und Personalräume sowie für Sanitäreinrichtungen.

Unnötige Kontakte sollten auch in Sanitär- und Pausenräumen vermieden werden. Festgelegte Maßnahmen sind auch in Sanitär- und Pausenräumen sowie in den Pausenzeiten umzusetzen. Idealerweise werden Pausen im Freien verbracht.

3. Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- Fenster und Türen komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung).
- Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster **kann ergänzend** zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.
- Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen müssen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird
- oder der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollen nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (zum Beispiel von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen.

Der Einsatz von Umluftgeräten wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräten zur Kühlung (zum Beispiel mobile und Split-Klimaanlagen) oder Heizungen (zum Beispiel Heizlüfter) muss vor Benutzung geprüft werden. Dritte können direkt durch den Luftstrom angeblasen werden, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen könnte. Auch beim Einsatz dieser Geräte, die lediglich die Raumluft

umwälzen und dabei keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen, muss eine ausreichende Lüftung mit der Außenluft erfolgen.

Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren (zum Beispiel Luftreiniger), dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt, betrieben und instand gehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bgw-online.de/corona-lueftung.

4. Hausbesuche und mobile Dienstleistungen (aktualisiert am 04.04.2022)

Alle notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Beschäftigte und Klientinnen oder Klienten gelten bei Hausbesuchen oder mobilen Beratungsdienstleistungen entsprechend der Vorgaben für die Beratungs- und Betreuungsstellen. Vor dem Hausbesuch ist zu prüfen und sicherzustellen, ob sich die Maßnahmen im privaten Umfeld umsetzen lassen.

- Während der Tätigkeit sollen grundsätzlich unnötige Kontakte zu weiteren Personen vermieden werden.
- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten entsprechend Punkt 8.
- Beschäftigte tragen Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil entsprechend Punkt 15.
- Persönliche Hygiene/Händedesinfektion beachten.
- Lüften der Räume vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßiges Lüften entsprechend Punkt 3.

Vor den Hausbesuchen oder den mobilen Dienstleistungen müssen die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen mit den Klienten und Klientinnen besprochen und festgelegt werden.

Zusätzlich ist vorher zu klären, dass sich am Einsatzort keine Personen mit COVID-19-Symptomen oder in Quarantäne befinden. Falls doch, sollten Beratungen telefonisch stattfinden. Bei notwendigen und nicht aufzuschiebenden Terminen vor Ort sind weitere Schutzmaßnahmen nötig.

Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Fahrten zur Materialbeschaffung oder Auslieferung in die Einrichtungen und Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst zu beschränken.

Die Fahrzeuge sollten zusätzlich mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion, mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet werden. Die Innenräume der Fahrzeuge sind regelmäßig mindestens mit geeigneten, fettlösenden Haushaltsreinigern zu reinigen. Im Fahrzeug ist auf ausreichende Lüftung zu achten. Das Gebläse sollte jedoch nicht auf Umluft eingestellt sein. Nutzen unterschiedliche Personen

das Fahrzeug an einem Tag, ist es vor jedem Wechsel der Insassen auszulüften und die Kontaktflächen sind zu reinigen.

Bei einer Personenbeförderung mit Pkw oder Kleinbus (9-Sitzer) sollte, soweit möglich, der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die Zahl der beförderten Personen ist daher zu begrenzen. Sitzen zwei oder mehr Personen im Fahrzeug, tragen alle Beschäftigte eine FFP2-Maske oder gleichwertige Atemschutzmaske. Klientinnen oder Klienten tragen eine Atemschutzmaske oder mindestens einen Mund-Nasen-Schutz, soweit sie es tolerieren. Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist bei der Personenbeförderung strikt einzuhalten.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

Nach Betreten der Einrichtung sollten Besucher und Besucherinnen, Klientinnen und Klienten, externe Personen und Mitarbeitende sich die Hände gründlich waschen oder desinfizieren.

Nach jedem Personenkontakt sind die Hände zu reinigen. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein.

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, gegebenenfalls sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Das gilt für alle Kontaktflächen, die von mehreren Personen berührt werden, zum Beispiel Arbeitsflächen, Handläufe, Türklinken, Lichtschalter.

Aktualisiert am 04.04.2022: Gesetzliche Regelungen zu Testungen von Beschäftigten oder anderen Personen, die vor dem Betreten der Einrichtung erforderlich sind, finden sich in den jeweiligen Landesverordnungen. Zusätzliche Hinweise zu Testangeboten für Beschäftigte (§ 2 Corona-ArbSchV) finden Sie unter www.bgw-online.de/corona-schnelltests

6. Bürotätigkeiten (aktualisiert am 04.04.2022)

Um die Zahl der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Beschäftigten zu reduzieren und die Einhaltung von Abstandsregeln zu unterstützen, sollten Beschäftigte im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten zu Hause arbeiten können. Die von dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin für die Arbeit im Homeoffice zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach Arbeitsschutzaspekten geeignet sein, und die Beschäftigten sind zum Arbeitsschutz zu unterweisen.

7. Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden (aktualisiert am 04.04.2022)

Zur Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte sollten Besprechungen oder Personalschulungen in Präsenz reduziert und nur unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

8. Ausreichende Schutzabstände (aktualisiert am 04.04.2022)

Grundsätzlich muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Das gilt sowohl für den Kontakt der Beschäftigten untereinander als auch zu Klientinnen und Klienten sowie zu anderen Personen. Personenansammlungen sind in den Einrichtungen zu vermeiden. Wartezeiten sollten beispielsweise durch persönliche Terminvergabe vermieden werden.

9. Arbeitsmittel

Eine Verschleppung von Krankheitserregern über Arbeitsmittel, Gegenstände oder Oberflächen muss vermieden werden. Daher sollten Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen benutzt werden. Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsmitteln oder Oberflächen, mit denen Beschäftigte oder externe Personen in Berührung gekommen sind, sind diese regelmäßig nach dem aktuellen Hygieneplan zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung (aktualisiert am 04.04.2022)

Alle Schutzmaßnahmen gelten auch in den Pausen, d. h. auch im Pausenraum.

Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen, um Kontakte einzuschränken. So kann auch bei Infektionsfällen auf Personalreserven zurückgegriffen werden.

11. Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung

Die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung ist sicherzustellen. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

12. Zutritt betriebsfremder Personen (aktualisiert am 04.04.2022)

Betriebsfremde Personen sind über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu informieren, die aktuell in der Einrichtung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten. Dies kann u. a. durch Aushänge, mit Piktogrammen oder Hinweisen erfolgen.

Personen für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Betriebsräume nicht betreten. Personen mit ungeklärten COVID-19-Symptomen sollten vom Zutritt ausgeschlossen werden. Darauf sollte bereits bei Terminvereinbarung hingewiesen werden.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle unter den Beschäftigten (aktualisiert am 04.04.2022)

Beschäftigte mit Symptomen einer ungeklärten Atemwegserkrankung zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen sowie Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, bei denen der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht oder ein Antigen-Schnelltest positiv ist, haben der Einrichtung fernzubleiben oder die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen.

Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell erkennen und eindämmen zu können.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren (aktualisiert am 04.04.2022)

Die Corona-Pandemie lässt bei vielen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Verunsicherung und Ängste entstehen. Dazu kommen eine lang andauernde hohe Arbeitsintensität, das Tragen von Masken oder möglicherweise mehr Konflikte mit Klientinnen oder Klienten unter den Pandemiebedingungen sowie zum Thema Schutzimpfungen. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollten in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die BGW bietet verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise eine telefonische Krisenberatung für Beschäftigte –zum Thema Corona sowie speziell zur Schutzimpfung-, ein Krisencoaching für Führungskräfte oder eine Hilfestellung nach Extremerlebnissen an: www.bgw-online.de/psyche

Weitere Informationen bietet die DGUV-Handlungshilfe [„Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie“](#).

15. Mund-Nasen-Schutz und persönliche Schutzausrüstung (aktualisiert am 04.04.2022)

Klientinnen und Klienten sowie weiteren Personen haben in der Einrichtung eine Bedeckung von Mund und Nase zu tragen, soweit dieses nach den jeweiligen Verordnungen der Länder vorgeschrieben ist.

Beschäftigte tragen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske), wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und andere technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht möglich sind.

Tragen Klientinnen und Klienten bei gesichtsnahen Tätigkeiten (Abstand unter 1,5m) keine Bedeckung von Mund und Nase, müssen Beschäftigte mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen – ohne Ausatemventil. Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung können außerdem Schutzkleidung und Augenschutz notwendig sein.

Erweiterte Empfehlung der BGW zum Tragen von Masken

Die BGW empfiehlt zur Erhöhung des Eigenschutzes bei allen gesichtsnahen Tätigkeiten im Innenraum (Abstand unter 1,5 Meter) grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske oder einer gleichwertigen Atemschutzmaske.

Auf Wunsch sollten den Beschäftigten FFP2-Masken oder gleichwertige Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder, des Bundes oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften, wie die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250/TRBA 255) verpflichtend und ebenfalls von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen umzusetzen.

Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln. Die Verwendung von Atemschutzmasken kann zu erhöhten Belastungen führen. Es wird deshalb empfohlen, die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Kurzpausen zu reduzieren. Durchschnittlich zumutbare Tragezeiten sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Leitung hat den Beschäftigten den Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken, Schutzhandschuhe und Augenschutz in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Unterweisungen zum Arbeitsschutz müssen auch während der Pandemie durchgeführt und dokumentiert werden. Die Kommunikation der Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko muss sichergestellt werden. Unterweisungen sorgen für Handlungssicherheit.

Zusätzlich sind die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann sich die Einrichtungsleitung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin beraten lassen. Die Ansprechpersonen sollten bekannt, der regelmäßige Informationsfluss sichergestellt sein, Schutzmaßnahmen und Impfangebot erklärt werden. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen ist hinzuweisen.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen auf folgenden Seiten hilfreich:

- www.bzga.de
- www.infektionsschutz.de/coronavirus.html
- www.zusammengegencorona.de
- www.bgw-online.de/corona

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge hat auch in der Ausnahmesituation der Pandemie weiterhin stattzufinden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu Impfungen, besonderen Gefährdungen aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Einrichtungsleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Beratung kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.